



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

31 1230/7-III/1/85

P/SN-197/ME
A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
=====

86	85
Datum: - 7. NOV. 1985	
Verteilt: 85-11-07 Höller	
<i>St. Bauer</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
eine Änderung der ehenamensrecht-
lichen Bestimmungen im allgemeinen
bürgerlichen Gesetzbuch und im
Personenstandsgesetz (Ehenamensrechts-
änderungsgesetz 1985).

Bezug: Schreiben vom 27. September 1985,
4.4.02/104-I 1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

23. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 1230/7-III/1/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Neustiftgasse 2
1070 Wien
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
eine Änderung der ehenamensrecht-
lichen Bestimmungen im allgemeinen
bürgerlichen Gesetzbuch und im
Personenstandsgesetz (Ehenamensrechts-
änderungsgesetz 1985).

Bezug: Schreiben vom 27. September 1985,
4.402/104-I 1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz erstattet zu dem im Gegenstand genannten Gesetzes-
entwurf folgende

S T E L L U N G N A H M E:
=====

Allgemeines

Die vorgeschlagene Neuregelung der namensrechtlichen Folgen
der Eheschließung bewegt sich in herkömmlichen Bahnen.

- 2 -

Grundlegende Neuerungen - etwa, daß jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen beibehält - finden sich im Entwurf nicht. Da der Gesetzgeber unter Zeitdruck steht (der § 93 ABGB tritt am 28. Februar 1986 außer Kraft), ist es richtig, zumindest derzeit keine "Grundsatzdiskussion um den Ehenamen" auszulösen.

Zu den §§ 93 und 93 a ABGB idF Entw

Der Abs. 1 des § 93 ABGB hält am Grundsatz der Namenseinheit der Ehegatten fest. Die Verlobten können entweder vor oder bei der Eheschließung den Namen eines von ihnen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Neu ist, daß mangels einer solchen Namenswahl der Familienname der Ehegatten durch Verordnung des Bundesministers für Justiz bestimmt werden soll.

Im Hinblick auf die Mitwirkungskompetenz des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in familienpolitischen Angelegenheiten auf dem Sachgebiet des Ehrechtes (Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D Z 5 Buchst d BMG 1973) sollte jedoch eine solche Verordnung jedenfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bedürfen. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle - derzeit wird ja häufig vom Namenswahlrecht kein Gebrauch gemacht - würde sich der gemeinsame Familienname von Ehegatten letztlich nach einer Verordnung richten.

Grundsätzlich muß man dann die Frage stellen, ob diese komplizierte und im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sicher als bürokratisch empfundene Regelung erforderlich ist. Das Gleichheitsgebot verlangt diese Regelung sicher nicht, weil die Ehegatten ihren gemeinsamen Familiennamen wählen können; unterlassen sie eine solche Wahl, so drücken sie damit mittelbar aus, mit der - bloß subsidiären - Regelung

- 3 -

des Gesetzes zufrieden zu sein. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz empfiehlt, die Vorschläge der §§ 93 und 93 a ABGB idF Entw dann aufrecht zu erhalten, wenn diese von der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen in repräsentativer Weise befürwortet werden sollten.

Der Abs. 2 des § 93 ABGB idF Entw ermöglicht geschlechtsneutral dem "anderen" Ehegatten die Führung des sogenannten "Bindestrichnamens". Man könnte darüber streiten, ob eine solche Bestimmung unbedingt erforderlich ist. Der mit dieser Regelung verbundene Nachteil besteht in einer Vermehrung der Doppelnamen.

Durch den dritten Satz des Abs. 2 ist allerdings gesichert, daß Doppelnamen nicht an Nachkommen weitergegeben werden dürfen; zur Bildung unerwünschter "Namensungetüme" wird es daher auch in Zukunft nicht kommen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß von der geltenden Regelung viele Frauen Gebrauch gemacht haben. Das den § 93 ABGB aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist bezeichnenderweise durch die Beschwerde eines Mannes ausgelöst worden, weil ihm diese Möglichkeit verwehrt gewesen ist. Die Regelung des § 93 Abs. 2 ABGB idF Entw scheint daher einem Bedürfnis weiter Kreise zu entsprechen.

Zu den Erläuterungen

Auf Seite 8 der Erläuterungen sollte in Übereinstimmung mit dem § 19 VfGG 1953 vom Erkenntnis und nicht vom Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1985, G 174/84-11, gesprochen werden.

- 4 -

Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Oktober 1985
Für den Bundesminister
E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

